

Richtlinie über die Gewährung von einmaligen Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs.3 SGB VIII

1. Allgemeines

1.1 Definition einmalige Leistungen

Jungen Menschen, für die Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) in Form der stationären Unterbringung gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs.1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Neben laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, können nach § 39 Abs.3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Beihilfen und Zuschüsse sind einmalige Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 Abs.3 SGB VIII, die entweder als volle Leistungen (Beihilfen) oder als Teilleistungen (Zuschüsse) gewährt werden und nicht mit dem Entgeltsatz der Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem Pflegegeld abgedeckt sind.

Die einmaligen Leistungen dienen der Deckung eines einmaligen gegenwärtigen Bedarfs und können nicht für die Vergangenheit gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Einzelfallprüfung. Sie basiert auf dem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII. Die Anträge sollten begründet und die Notwendigkeit der Beihilfe/des Zuschusses durch den zuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes geprüft und bestätigt werden. Abweichende Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinie nicht ausgeschlossen.

1.2. Geltungsbereich

Die einmaligen Leistungen entsprechend der Richtlinie können für alle im Landkreis Stendal nach den Regelungen des SGB VIII in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen oder Pflegefamilien untergebrachten jungen Menschen gewährt werden.

Bei Unterbringung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen außerhalb des Landkreises Stendal soll sich die Höhe der einmaligen Leistungen nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Unterbringung gelten.

1.3. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse ist durch die Antragsberechtigten spätestens einen Monat nach Auszahlung bzw. entsprechender Terminsetzung im Bewilligungsbescheid gegenüber dem Jugendamt des Landkreises Stendal nachzuweisen. Andernfalls können die Beihilfen und Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Als Verwendungsnachweise sind die Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.

2. Art und Höhe der Beihilfen/Zuschüsse

Art der Beihilfe/Zuschuss	bei Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis Stendal	Betrag	bei Unterbringung in einer Pflegefamilie im Landkreis Stendal	Betrag
Erstausstattungs- und Ergänzungsbeihilfe	- Grundausrüstung des Kindes / Jugendlichen (i.d.R. Bekleidung), sofern im Elternhaus nicht vorhanden	bis zu 300,- €	- Erstausstattung für die Pflegestelle nach Notwendigkeitsprüfung - Ausstattungsergänzung der Pflegestelle nach bedarfsorientierter Prüfung im Einzelfall - Grundausrüstung des Kindes / Jugendlichen (i.d.R. Bekleidung), sofern im Elternhaus nicht vorhanden	bis zu 600,- € bis zu 250,- € bis zu 300,- €
Einschulung	- für Sachaufwendungen (Schulbedarf, Ranzen, o.ä.)	bis zu 75,- €	- für Sachaufwendungen (Schulbedarf, Ranzen, o.ä.)	bis zu 75,- €
Persönliche Anlässe	- Jugendweihe/Konfirmation/Firmung/Taufe	bis zu 100,- €	- Jugendweihe/Konfirmation/Firmung/Taufe	bis zu 100,- €
Trauerfall	- für Verwandte 1. Grades (Fahrkosten/Blumen)	bis zu 50,- €	- für Verwandte 1. Grades (Fahrkosten/Blumen)	bis zu 50,- €
Ausstattung bei Ausbildungsbeginn	- für Arbeitsbekleidung, Arbeitsutensilien - nach Prüfung der eigenen Potenziale und ob ggf. über Ausbildungsbeihilfe finanzierbar	in erforderlicher Höhe	- für Arbeitsbekleidung, Arbeitsutensilien - nach Prüfung der eigenen Potenziale und ob ggf. über Ausbildungsbeihilfe finanzierbar	in erforderlicher Höhe
Erstausstattung der Wohnung im Rahmen der Verselbständigung für junge Volljährige	- für Mobiliar und Hausratutensilien (Grundausrüstung)	bis zu 600,- €	- für Mobiliar und Hausratutensilien (Grundausrüstung)	bis zu 600,- €
Klassenfahrten	- abzüglich Verpflegungssatz der Einrichtung pro Tag - Einsatz von 50% des monatlichen Taschengeldes - Prüfung alternativer Finanzierungsformen	in tatsächlicher Höhe	- abzüglich 5,- € Verpflegungsgeld pro Tag - Einsatz von 50% des monatlichen Taschengeldes - Prüfung alternativer Finanzierungsformen	in tatsächlicher Höhe
Urlaubs- und Ferienfahrten	- keine Beihilfe, da i.d.R. im Entgelt enthalten		- keine Beihilfe	

Hinweis: Für laufenden Schulbedarf, Gebühren für Kindertagesstätten oder Hort, Geburtstags- und Weihnachtsgeldern sowie Urlaubs- und Ferienfreizeiten werden keine Beihilfen/Zuschüsse gewährt, da diese Bedarfe mit dem Entgelt der Einrichtungen bzw. mit dem Pflegegeld abgegolten sind.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

Stendal, den 25.10.2011

Entwurf